

Dokumentation der Ergebnisse des
Begutachtungsverfahrens
zum
NÖ Gleichbehandlungsgesetz
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 30.11.2010

zu Ltg.-699/G-24/1-2010

R- u. V-Ausschuss

Eingehende Stellungnahmen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Abteilung Schulen
3. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
4. Bundeskanzleramt Österreich
5. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Allgemeine Stellungnahmen:

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Zu dem mit Schreiben vom 27. September 2010 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Gleichbehandlungsgesetzes dürfen wir Ihnen mitteilen, dass gegen die beabsichtigten Änderungen aus unserer Sicht keine Einwände bestehen.

- **Abteilung Schulen:**

Zum angegebenen Bezug wird aus der Sicht der äußeren Organisation der allgemein bildenden und der berufsbildenden Pflichtschulen kein Einwand erhoben.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 folgende Stellungnahme zum Entwurf abgegeben:

Die Adaptierung in Anpassung an die 2. Dienstrechts-Novelle 2007 des Bundes, die diversen Klarstellungen, die Anhebung des Mindestschadenersatzes bei Belästigung, die Verlängerung der Verjährungsfrist, die Berücksichtigung der neuen Strukturen des NÖ LBG sowie die Erhöhung der Frauenquote von bisher 40% auf 45% werden im Entwurf begrüßt.

Die Ausdehnung des Diskriminierungsschutzes auf befristete Dienstverhältnisse und Probendienstverhältnisse in bestimmten Fällen einer (diskriminierenden) Nicht-Verlängerung wird befürwortet.

- **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfs und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in
Niederösterreich:**

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Bei Z. 10 des Entwurfes wäre jedoch die Absatzbezeichnung zu ergänzen und müsste es wohl richtig „diskriminierte Person“ heißen.

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG ist durch Gesetz ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen,

- zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und
- das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen.

Der gesamte § 14 – und somit auch das in Abs. 3 normierte Recht der Landesregierung zur Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der NÖ Gleichbehandlungskommission aus wichtigem Grund – wird in Bezug auf Lehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen für anwendbar erklärt. Das in § 11 Abs. 4 normierte Informationsrecht der Landesregierung findet sich – entgegen der Anordnung des Art. 20 Abs. 2 B-VG und somit in verfassungswidriger Weise – nicht in der Aufzählung des geplanten § 2 Abs. 2.

Eine diesbezügliche Überarbeitung wird angeregt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4 bis 7):

Statt „Bezeichnung Abs. 5 bis 7“ wäre „Bezeichnungen „(5)“ bis „7““ korrekt.

Nach allgemein beachteten rechtstechnischen Standards wäre die Formulierung „... (neu) lautet:“ nur dann zu verwenden, wenn eine zuvor unnummerierte Bestimmung neu gefasst werden soll. Hier soll aber nicht eine der unnummerierten Bestimmungen neu gefasst, sondern eine neue Bestimmung eingefügt werden; folglich wäre die Formulierung „wird ... eingefügt“ zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 3):

Abs. 1 stellt auf die Nichtbegründung des Dienstverhältnisses „wegen Diskriminierung durch den Arbeitgeber“ ab. Es wird zur Erwägung gestellt, diesen Passus auch in Abs. 3 explizit vorzusehen, zumal offensichtlich nur in diesen Fällen die Möglichkeit besteht, auf Feststellung bzw. Schadenersatz zu klagen.

Der nach dem Wort „angelegtes“ gesetzte Beistrich sollte (sinnentsprechend) entfallen.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 1):

Das Wort „binnen“ wird zweimal mit dem Dativ und einmal mit dem Genitiv verwendet. Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Es wäre (auch) vor dem dritten Wenn-Satz ein Beistrich zu setzen.

Der im letzten Satz nach dem Wort „angelegtes“ sowie der nach dem Wort „Zeitablauf“ gesetzte Beistrich sollten entfallen.